Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung - Abteilung LF 5 Veterinärangelegenheiten Landhausplatz 1 3109 St. Pölten

Geschäftszahl: 2025-0.943.697

Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat durch Kundmachung in den Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten das einige Areale, die zuvor als Hochrisikoareale definiert wurden, als Gebiet mit stark erhöhtem Risiko im Sinne des § 8 Abs. 1 VGV mit xxx ausgewiesen. Die übrigen Gebiete des Bundesgebietes werden weiterhin als Gebiete mit erhöhtem Risiko ausgewiesen.

Dies hat zur Folge, dass in Gebieten mit stark erhöhtem Risiko,

- Gehaltene Vögel dauerhaft
 - in Stallungen oder
 - jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest nach oben abgedeckt sind
- so zu halten, dass der Kontakt zu wild lebenden Vögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und
- zu wild lebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.

Zudem sind Veranstaltungen mit Vögeln vorab der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Auf den Erlass des BMSGPK zu GZ 2024-0.811.343 betreffend Untersagung von

sozialministerium.gv.at

BMASGPK-Gesundheit - III/B/16 (Tierärztliches Berufsrecht, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht sowie weitere rechtliche Angelegenheiten im Veterinärwesen)

Mag. Tobias Püringer Sachbearbeiter

tobias.pueringer@gesundheitsministerium.gv.at +43 1 711 00-644112 Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at zu richten.

Veranstaltungen im Geflügelpest-Risikogebiet wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zudem ist im gesamten Bundesgebiet weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass

- Enten und Gänse so von anderen Vögeln getrennt zu halten sind, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und
- entweder
 - das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder
 - die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wild lebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind
- die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem wild lebende Vögel Zugang haben, erfolgen.
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen
- Besondere Meldepflichten:
 - Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 %
 - Abfall der Eierproduktion um mehr als 5 % für mehr als 2 Tage
 - Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 19. November 2025 Für die Bundesministerin: Mag. Florian Fellinger

Beilage/n: Beilagen

| BUNDESMINISTERIUM FÜR. ARBEIT, SOZIALES. GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ AMTSSIGNATUR | Unterzeichner Datum/Zeit | Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Datum/Zeit | 2025-11-19T15:57:31+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1088205675 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur | |

Geflügelpest – Pflichten für Tierhalterinnen und Tierhalter

Maßnahmen in Gebieten mit erhöhtem Risiko

- Trennung der Tierarten: Enten und Gänse müssen von anderem Geflügel getrennt gehalten werden.
- Schutz vor Wildvögeln: Geflügel ist vor Kontakt mit Wildvögeln zu schützen (Netze/Dächer) oder Fütterung und Tränkung erfolgen im Stall bzw. unter einem Unterstand.
- Sichere Wasserversorgung: Keine Tränkung mit Wasser aus Sammelbecken, zu denen Wildvögel Zugang haben.
- **Biosicherheit:** Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften sind besonders sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren.
- Meldepflicht: Bei Rückgang der Futter- oder Wasseraufnahme, sinkender Legeleistung oder erhöhter Sterblichkeit ist unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren.
- **Veranstaltungen:** Geflügelausstellungen, -schauen und Märkte sind nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde erlaubt (mit Auflagen).

Maßnahmen in Gebieten mit stark erhöhtem Risiko

(zusätzlich zu allen oben genannten Maßnahmen)

- Stallpflicht: Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel müssen dauerhaft in Stallungen oder geschlossenen Haltungsvorrichtungen gehalten werden, die zumindest oben abgedeckt sind. Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot ist möglichst zu vermeiden.
- Kleine Betriebe & Hobbyhaltungen: Es wird dringend empfohlen, Tiere dauerhaft in geschlossenen Haltungseinrichtungen zu halten. Ist dies baulich nicht möglich, müssen Betriebe mit weniger als 50 Tieren zumindest die Maßnahmen für "Gebiete mit erhöhtem Risiko" vollständig umsetzen.

Weitere Informationen

Aktuelle Risikogebiete und Sperrzonen in Niederösterreich: www.noel.gv.at (Stichworte: Geflügelpest, Aviäre Influenza, HPAI, Vogelgrippe)

Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Geschäftszahl: 2025-0.943.697

Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Z 6 der Vogelgesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 303/2024, wird kundgemacht:

§ 1. Folgende Gebiete werden zum HPAI-Risikogebiet erklärt:

A. Gebiete mit erhöhtem Risiko:

Das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme der in der Anlage genannten Gebiete.

B. Gebiete mit stark erhöhtem Risiko:

Die in der Anlage genannten Gebiete.

§ 2. Diese Kundmachung tritt mit 20. November 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes, veröffentlicht in den AVN Nr. 2025/33 außer Kraft.

Wien, am 19. November 2025

Für die Bundesministerin Mag. Florian Fellinger

| BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ AMTSSIGNATUR | Unterzeichner | Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Datum/Zeit | 2025-11-19T15:55:12+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1088205675 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert, | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur | |

Anlage zu AVN 2025/39

Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko

Im Bundesland Burgenland

Der Bezirk Neusiedl am See sowie die Stadt Rust.

Im Bezirk Eisenstadt-Umgebung die Gemeinden

Breitenbrunn am Neusiedler See, Donnerskirchen, Hornstein, Leithaprodersdorf, Mörbisch am See, Neufeld an der Leitha, Oggau am Neusiedler See, Purbach am Neusiedler See und Wimpassing an der Leitha.

Im Bezirk Oberpullendorf die Gemeinden

Draßmarkt, Kaisersdorf, Markt Sankt Martin, Neutal, Steinberg-Dörfl, Stoob, Unterfrauenhaid und Weingraben.

Im Bundesland Kärnten

Der Bezirk Villach sowie die Stadt Klagenfurt.

Im Bezirk Hermagor die Gemeinden

Hermagor-Pressegger See und St. Stefan im Gailtal.

Im Bezirk Klagenfurt-Land die Gemeinden

Ebenthal in Kärnten, Feistritz im Rosental, Ferlach, Grafenstein, Keutschach am See, Köttmannsdorf, Krumpendorf am Wörthersee, Ludmannsdorf, Maria Rain, Maria Saal, Maria Wörth, Moosburg, Pörtschach am Wörther See, St. Margareten im Rosental, Schiefling am Wörthersee und Techelsberg am Wörther See.

Im Bezirk Sankt Veit an der Glan die Gemeinden

Eberstein, Liebenfels, St. Veit an der Glan, Weitensfeld im Gurktal und Frauenstein.

Im Bezirk Spittal an der Drau die Gemeinden

Baldramsdorf, Lendorf und Spittal an der Drau.

Im Bezirk Villach Land die Gemeinden

Arnoldstein, Feistritz an der Gail, Finkenstein am Faaker See, Fresach, Hohenthurn, Nötsch im Gailtal, Paternion, Rosegg, St. Jakob im Rosental, Stockenboi, Treffen am Ossiacher See, Velden am Wörther See, Weißenstein und Wernberg.

Im Bezirk Völkermarkt die Gemeinden

Bleiburg, Diex, Eberndorf, Gallizien, Griffen, Neuhaus, Ruden, St. Kanzian am Klopeiner See und Völkermarkt.

Im Bezirk Wolfsberg die Gemeinden

Frantschach-St. Gertraud, Lavamünd, St. Andrä, St. Georgen im Lavanttal, St. Paul im Lavanttal und Wolfsberg.

Geschäftszahl: 2025-0.943.697 AVN 2025/39

Im Bezirk Feldkirchen die Gemeinden

Feldkirchen in Kärnten, Glanegg, Ossiach, St. Urban, Steindorf am Ossiacher See und Steuerberg.

Im Bundesland Niederösterreich

Die Bezirke Bruck an der Leitha, Gmünd, Krems-Land, Tulln, Waidhofen an der Thaya sowie die Städte Krems an der Donau, Wiener Neustadt und St. Pölten.

Im Bezirk Amstetten die Gemeinden

Amstetten, Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Biberbach, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Haag, Haidershofen, Neustadtl an der Donau, Oed-Oehling, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, St. Valentin, Seitenstetten, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Wolfsbach und Zeillern.

Im Bezirk Baden die Gemeinden

Baden, Ebreichsdorf, Günselsdorf, Kottingbrunn, Leobersdorf, Mitterndorf an der Fischa, Oberwaltersdorf, Pfaffstätten, Pottendorf, Reisenberg, Schönau an der Triesting, Seibersdorf, Tattendorf, Teesdorf, Traiskirchen und Trumau.

Im Bezirk Gänserndorf die Gemeinden

Andlersdorf, Angern an der March, Deutsch-Wagram, Drösing, Dürnkrut, Ebenthal, Eckartsau, Engelhartstetten, Glinzendorf, Groß-Enzersdorf, Haringsee, Hohenau an der March, Jedenspeigen, Lassee, Leopoldsdorf im Marchfelde, Mannsdorf an der Donau, Marchegg, Orth an der Donau, Parbasdorf, Raasdorf, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Spannberg, Sulz im Weinviertel, Untersiebenbrunn, Velm-Götzendorf, Zistersdorf und Weiden an der March.

Im Bezirk Hollabrunn die Gemeinden

Alberndorf im Pulkautal, Hadres, Hardegg, Haugsdorf, Hohenwarth-Mühlbach a.M., Maissau, Ravelsbach, Retzbach, Seefeld-Kadolz und Ziersdorf.

Im Bezirk Horn die Gemeinden

Altenburg, Burgschleinitz-Kühnring, Drosendorf-Zissersdorf, Gars am Kamp, Geras, Irnfritz-Messern, Japons, Langau, Pernegg, Rosenburg-Mold und Weitersfeld.

Im Bezirk Korneuburg die Gemeinden

Bisamberg, Enzersfeld im Weinviertel, Hagenbrunn, Hausleiten, Korneuburg, Langenzersdorf, Leitzersdorf, Leobendorf, Spillern, Stetteldorf am Wagram, Stetten, Stockerau und Gerasdorf bei Wien.

Im Bezirk Lilienfeld die Gemeinden

Eschenau, Lilienfeld, St. Veit an der Gölsen, Traisen und Türnitz.

Im Bezirk Melk die Gemeinden

Bergland, Blindenmarkt, Erlauf, Hofamt Priel, Klein-Pöchlarn, Krummnußbaum, Leiben, Marbach an der Donau, Melk, Nöchling, Persenbeug-Gottsdorf, Pöchlarn, St. Martin-Karlsbach, Schönbühel-Aggsbach, Ybbs an der Donau, Zelking-Matzleinsdorf und Emmersdorf an der Donau.

Geschäftszahl: 2025-0.943.697 AVN 2025/39

Im Bezirk Bregenz die Gemeinden

Lochau, Bregenz, Hard, Fußach, Höchst und Gaißau.

<u>Im Bezirk Dornbirn die Gemeinden</u>

Hohenems und Lustenau.

Im Bezirk Feldkirch die Gemeinden

Altach, Feldkirch, Koblach, Mäder, Meiningen und Rankweil.

Im Bundesland Wien

Das gesamte Landesgebiet.

| BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ AMTSSIGNATUR | Unterzeichner | Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Datum/Zeit | 2025-11-19T15:46:55+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1088205675 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur | |

Geschäftszahl: 2025-0.943.697 AVN 2025/39